



Inhalt:

- 8 Kreisausschusssitzung am 30.01.2017
- 9 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO
Vollzug der Baugesetze;
Neubau eines Zuchtsauenstalles
- 10 Vollzug der Baugesetze;
Aufstellung eines Bebauungs- mit Grünordnungsplans der Innenentwicklung Nr. 64 „Burgberg-Gemmingenstraße“ der Stadt Eichstätt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB mit redaktioneller Anpassung des Flächennutzungsplans;
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 11 Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten
- 12 Haushaltssatzung des Schulverbandes Böhmfeld-Hitzhofen, Landkreis Eichstätt, für das Haushaltsjahr 2017

Bekanntmachungen des Landratsamtes

8 Kreisausschusssitzung am 30.01.2017

Am **Montag, 30.01.2017** findet um **14.00 Uhr** im **kleinen Sitzungssaal** des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzpl. 1, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

- 1. Förderung der Jugendarbeit; Investitionszuschuss an den Markt Gaimersheim für den Bau eines Jugendfreizeitraumes mit Sanitäreinrichtungen im Ortsteil Lippertshofen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 131
- 2. Zuschuss Buchpublikation „Der Hohle Stein bei Schambach“
- 3. Verschiedenes

Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.

9 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO; Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Zuchtsauenstalles

Das Landratsamt Eichstätt hat der Bauherrin, Frau Helene Harrer, Kesselberg 1, 85135 Titting, auf dem Grundstück Fl.Nr. 62 der Gemarkung Kesselberg, am 17.01.2017 folgende Baugenehmigung (42 BVNr. 1721-2016-B) erteilt:

Neubau eines Zuchtsauenstalles

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBI. I Seite 2141 ff). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise

Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur nach vorheriger Genehmigung des Landratsamtes zulässig. Eigenmächtige Änderungen während der Bauausführung haben die sofortige Baueinstellung und die Einleitung eines Bußgeldverfahrens zur Folge und werden regelmäßig mit Geldbuße geahndet. Gegebenenfalls muss mit dem Erlass einer Beseitigungsanordnung gerechnet werden.

Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung vier Jahre unterbrochen worden ist; die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Baugenehmigung. Die Frist kann jeweils um bis zu zwei Jahren verlängert werden, wenn das der Bauherr vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich beantragt (Art. 69 BayBO). Der Verlängerungsantrag ist bei der Gemeinde einzureichen.

Die im vorstehenden Bescheid verwendeten Abkürzungen von Fundstellen werden nachstehend erläutert:

Baugesetzbuch (BauGB), Bayerische Bauordnung (BayBO), Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV), Feuerungsverordnung (FeuV), Energieeinsparverordnung (EnEV), Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung EnEV (ZVenEV), Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG), Versammlungsstättenverordnung (VStättV), Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG), Bundesfernstraßengesetz (FStrG), Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Bayerisches Wassergesetz (BayWG), Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbe-

triebe (VAwS), Denkmalschutzgesetz (DSchG) und Naturparkverordnung (NPVO).

Hinweise:

Das Landratsamt Eichstätt macht von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelstellung der Baugenehmigung an jeden Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt in 85072 Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer 235, und beim Markt Titting, Rathausplatz 1, 85135 Titting, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 17.01.2017

gez. L e d e r e r , Leiter der Bauverwaltung

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

**10 Vollzug der Baugesetze;
Aufstellung eines Bebauungs- mit Grünordnungsplans der Innenentwicklung Nr. 64 „Burgberg-Gemmingenstraße“ der Stadt Eichstätt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB mit redaktioneller Anpassung des Flächennutzungsplans;
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Eichstätt hat in seiner Sitzung am 29.01.2015 beschlossen, den Bebauungs- mit Grünordnungsplan Nr. 64 „Burgberg-Gemmingenstraße“ aufzustellen und den Flächennutzungsplan im Anschluss daran entsprechend redaktionell anzupassen.

In den öffentlichen Sitzungen am 30.07.2015 und 15.12.2016 hat der Stadtrat den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 64 „Burgberg-Gemmingenstraße“ in der Fassung vom 15.12.2016 gebilligt und beschlossen, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu dem Planentwurf durchzuführen.

Der räumliche **Geltungsbereich des Bebauungsplans** umfasst die Grundstücke mit den folgenden Flurstücks-Nrn. 1689, 1689/2, 1689/3, 1690, 1691, 1692, 1694, 1694/1, 1696, 1705, 1705/1, 1706 (Teilfläche), 1706/16, 1707/1, eine Teilfläche der FlSt.-Nr. 1706/3 sowie kleinflächige Teilflächen der Flurnummern 1086/16 und 1720 zur dreispurigen Aufweitung der Gundekarstraße in Anbindung an die Weißenburger Straße (B13), jeweils der Gemarkung Eichstätt. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 2,53 ha.

Das Plangebiet wird umgrenzt von den Straßen Herbergshöhe im Südosten, Gemmingenstraße im Südwesten, der Gundekarstraße im Nordwesten und der Ingolstädter Straße (B 13) im Nordosten.

Im Geltungsbereich befinden sich bisher ein zu verlagernder Standort der Berufsschule, das Altenheim St. Elisabeth, eine Discounterfiliale sowie Wohnhäuser in Einzelbauweise. Die künftige Nutzung sieht Verwaltungsneubauten für das Landratsamt Eichstätt mit Parkhaus auf dem jetzigen Standort der staatlichen Berufsschule und Ersatzneubauten für Teile des Seniorenheimes St. Elisabeth in Umsetzung des erzielten Wettbewerbsergebnisses vor.

Da es sich bei dem Vorhaben um die Wiedernutzbarmachung einer innerstädtischen Fläche handelt und keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, kann von einer Umweltprüfung nach § 2a BauGB abgesehen werden. Der Bebauungsplan wird daher entsprechend § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Eine Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan heraus ist in diesem Fall nicht erforderlich. Der Flächennutzungsplan wird nach Inkrafttreten des Bebauungs- mit Grünordnungsplans redaktionell angepasst (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungs- mit Grünordnungsplans Nr. 64 „Burgberg-Gemmingenstraße“ mit der Begründung, jeweils in der Fassung vom 15.12.2016, liegt mit den bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom

Montag, 30.01.2017 bis einschließlich Freitag, den 03.03.2017

im Rathaus der Stadt Eichstätt (Marktplatz 11, 85072 Eichstätt) im II. Stock an der Pinnwand vor dem Stadtbauamt während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegefrist können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB **Anregungen und Stellungnahmen** schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Zusätzlich können die Unterlagen auf der **Homepage der Stadt Eichstätt** unter der Rubrik

„Rathaus → Informationen → Bauleitplanverfahren → Öffentliche Auslegung“ eingesehen und auch heruntergeladen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Mensch	Hinweise zu Lärmemissionen (Schalltechnische Untersuchung TÜV Süd Service GmbH vom 28.09.2015, Aussagen in der Begründung unter Ziffer 7 und 8) Hinweise zur Verkehrsbelastung (Verkehrliche Standortuntersuchung Planungsgesellschaft Stadt-Land-Verkehr GmbH PSLV vom 08.10.2015, Aussagen in der Begründung Ziffer 6.1 und 8)
Tiere, Pflanzen	Grünordnung der dargestellten Privaten Grünflächen (Darstellung in der Begründung unter Ziffer 5.5) Keine Betroffenheit von Biotopen und Schutzgebieten (Begründung Ziffer 8);
Artenschutz	Keine besonders oder streng geschützte Arten (Begründung Ziffer 8)
Boden	Bereits vorhandene Flächenversiegelung (Ausführung in der Begründung unter Ziffer 8) Keine bodenordnende Maßnahmen (Begründung Ziffer 3)
Wasser	Hinweise zu Entwässerung, Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung (Darstellung in Begründung unter Ziffer 6.2, 6.4, 8)
Luft/Klima	Keine Auswirkungen (Darstellung in der Begründung unter Ziffer 8)
Landschaft	Keine Beeinträchtigung durch festgesetzte Höhenentwicklung der geplanten Gebäude

	(Aussagen in der Begründung Ziffer 8)
Kultur- und Sachgüter	Regionalplanerische Zielaussagen zur Erhaltung von Attraktivität und Erreichbarkeit der Orts- und Stadtteilzentren (Darstellung in der Begründung Ziffer 4.1) Keine Auswirkungen auf die Blickbeziehung zur Willibaldsburg (Festsetzung der zulässigen Anzahl an Vollgeschossen, Begründung Ziffer 5.3 und 8), sowie keine Auswirkungen auf das vorhandenen Bodendenkmal (Begründung unter Ziffer 8)

Eichstätt, 11.01.2017

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten

11 Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten für das Haushaltsjahr 2017 wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 1 vom 13. Januar 2017 amtlich bekanntgemacht. Auf die Bekanntmachung wird hingewiesen.

Eichstätt, den 13.01.2017

Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten

gez. Anton Knapp, Vorstandsvorsitzender

Schulverband Böhmfeld-Hitzhofen, Landkreis Eichstätt

12 Haushaltssatzung des Schulverbandes Böhmfeld-Hitzhofen, Landkreis Eichstätt, für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **157.510,-- Euro**
und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **16.200,-- Euro**
ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

a) Umlegungen nach der Schülerzahl;

Die Höhe durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird auf **96.440 Euro** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2016 von insgesamt 186 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **518,494624 Euro**.

Investitionsumlage

a) Umlegungen nach der Schülerzahl;

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird auf **16.200 Euro** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2016 von insgesamt 186 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **87,096774 Euro**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,-- Euro festgesetzt.

§6

-

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Hitzhofen, 13.01.2017

gez. Sammler, Vorsitzender des Schulverbandsausschusses

Anlage zu Nr. 9



Übersichtslageplan räumlicher Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 64
„Burgberg- Gemmingenstraße“, o. M. Kartengrundlage Geobasisdaten ©
Bayerische Vermessungsverwaltung 2016